

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 30. März

1950

Inhalt:

41. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	S. 53
Gesetz über die Kosten für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 9. Februar 1950	S. 53
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse vom 7. Februar 1950	S. 54

41. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Auf Grund von Artikel 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung des Art. I der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichnete Frist wird bis zum 31. Januar 1950 verlängert.

Artikel 2

Zur Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Teiles des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr bedarf es der Anzeige an das Registergericht bei allen unter Artikel 1 Abs. 1 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz fallenden Unternehmen, die am 21. Juni 1948 in ein öffentliches Register eingetragen waren oder für die am 21. Juni 1948 eine gesetzliche Verpflichtung bestand, sich in ein öffentliches Register eintragen zu lassen; die Rechtsform des Unternehmens ist hierbei ohne Bedeutung.

Artikel 3

- (1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.
- (2) Die Verordnung tritt am 30. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

gez. R. G. Beerensson, gez. R. G. Leonard,
gez. R. Stockreißer

Gesetz

über die Kosten für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Vom 9. Februar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für die Gerichtskosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (GVBl. 1949 S. 191) gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nur erhoben, wenn das Verfahren besonders umfangreich ist.

§ 2

(1) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend DM; bei besonders umfangreichen Verfahren kann die Gebühr auf zehntausend DM erhöht werden. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt. Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr (Abs. 1) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§§ 9, 10 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(3) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 2) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 3) können nicht selbständig angefochten werden.

(5) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 14 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstands in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(6) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

§ 3

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnung. Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen; § 93 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (RGBl. S. 152, 162) i. d. F. des Art. 4 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (RGBl. I S. 104) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 9. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Presse

Vom 7. Februar 1950

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243) verordnet die Bayerische Staatsregierung zur Durchführung des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes was folgt:

Art. 1

(1) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Verlage, die Zeitungen oder Zeitschriften herausgeben, sind jeweils in der ersten Ausgabe des Kalendervierteljahres im Impressum bekanntzugeben.

(2) Die Verlage sind verpflichtet, jeweils zwei Stück dieser Ausgabe unverzüglich der für den Erscheinungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat den Empfang zu bestätigen und ein Stück der Regierung vorzulegen.

Art. 2

(1) Die Bekanntgabe gemäß Art. 1 hat mindestens zu enthalten:

- a) bei Einzelkaufleuten:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort des Inhabers;
- b) bei offenen Handelsgesellschaften:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort jedes Gesellschafters;
- c) bei Kommanditgesellschaften:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten;
- d) bei Aktiengesellschaften:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort derjenigen Aktionäre, die mehr als 25% des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des

Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzers;

- e) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter, der Aktionäre, die mehr als 25% des Aktienkapitals besitzen, sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzers;
- f) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort aller Gesellschafter mit einer Stammeinlage von mehr als 5% des Stammkapitals unter bruchteilsmäßiger Angabe der geleisteten Stammeinlage;
- g) bei Genossenschaften:
Vorname, Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Benennung seines Vorsitzers.

(2) Außerdem sind alle stillen Beteiligungen aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter.

(3) Ist an einer Verlagsgesellschaft eine andere Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt, so sind über diese Gesellschaft die gleichen Angaben zu machen wie sie in Abs. 1 für den Verlag selbst vorgeschrieben sind.

(4) Die Bezeichnung des Berufs muß bei Bestehen eines Dienstverhältnisses den Dienstgeber erkennen lassen; bei Personen, die Inhaber oder Mitinhaber anderer wirtschaftlicher Unternehmungen sind, müssen diese Unternehmungen mit den Angaben über den Beruf genannt werden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1950 in Kraft.

München, den 7. Februar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard